

Organe des Staatsapparates Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen oder andere Formen von Einzelentscheidungen erteilen. Zum anderen betrifft das Auflagen und andere Forderungen der Organe des Staatsapparates, durch die Bürger oder Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen im gesellschaftlichen Interesse zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet werden.

*Zweitens:* Ein anderer Weg besteht darin, daß die Normen der Rechtsvorschriften *unmittelbar* befolgt werden. Dabei handelt es sich um Rechtsvorschriften, die das Handeln der Adressaten mit bestimmten gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang bringen sollen. Sie haben deshalb entsprechende Gebote oder Verbote zum Inhalt, wie die StVO, die Rechtsvorschriften zum Schutz der Natur, aber auch Stadt- und Gemeindeordnungen.

In diesen Fällen bedeutet das freiwillige Einhalten der betreffenden Rechtsvorschriften, daß es keiner gesonderten Verwaltungsrechtsverhältnisse bedarf. Solche entstehen erst dann, wenn die Rechtsvorschriften verletzt werden und der Rechtsverletzer zur Verantwortung gezogen wird.

Auf beiden Wegen werden die Rechtsvorschriften nicht spontan oder im Selbstlauf verwirklicht. Bedingung ist vielmehr eine aktive ideologische und organisierende Arbeit der Organe des Staatsapparates. Es geht darum, ständig den gesamten Prozeß der Rechtsverwirklichung zu gewährleisten und zu beobachten, die Werktätigen zur bewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erziehen und auf alle Rechtsverletzungen schnell und richtig auch mit verwaltungsrechtlichen Mitteln, wie Auflagen, Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder Ordnungsstrafen, zu reagieren.

In diesem Zusammenhang ist die Pflicht der zuständigen Organe des Staatsapparates zu betonen, für die Veröffentlichung und Erläuterung der Rechtsvorschriften zu sorgen. Wichtige Gesetze und andere Rechtsvorschriften werden über die Veröffentlichung im Gesetzblatt hinaus durch Presse, Funk und Fernsehen popularisiert. Zum Teil finden auch Schulungen für die Bürger zur richtigen Anwendung von Rechtsvorschriften statt, wie zur StVO.

Was die *Beschlüsse* anbelangt, die in der Regel einen aufgabenbezogenen Inhalt haben und als Entscheidungen kollektiv leitender Organe ergehen, so stellt die Organisation ihrer

Durchführung gleichfalls hohe Anforderungen an die Organe des Staatsapparates. Vor allem die Räte und ihre Fachorgane tragen eine große Verantwortung dafür, daß die Beschlüsse von allen Verantwortlichen umfassend realisiert werden. Angesichts der Erfordernisse, die bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu bewältigen sind, kommt es mehr denn je darauf an, daß die gefaßten Beschlüsse inhaltlich richtig, in vollem Umfang und innerhalb der festgelegten Fristen realisiert werden. Die Praxis zeigt jedoch, daß gerade der zielgerichteten Organisation der Durchführung und der Kontrolle der Erfüllung der Beschlüsse nicht immer die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Damit führt mancher gute Beschluß nicht zu den erwarteten Ergebnissen und zur angestrebten politischen Wirkung.

Bei der Durchführung der Beschlüsse kommt es insbesondere darauf an,

- die Verantwortung aller Beteiligten, besonders der nachgeordneten Organe des Staatsapparates, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, konsequent durchzusetzen, wobei wichtige Beschlüsse unter der kollektiven Leitung des Rates verwirklicht werden sollten;
- den Inhalt der Beschlüsse vor allem denjenigen eingehend zu erläutern, die den Hauptanteil an ihrer Durchführung haben bzw. deren Arbeits- und Lebensverhältnisse die Beschlüsse unmittelbar berühren;
- die schöpferische Initiativerer Werktätigen für die Beschlußverwirklichung, insbesondere im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs, zu entfalten;
- ein möglichst effektives Zusammenwirken des Rates mit allen an der Beschlußdurchführung Beteiligten, vor allem mit anderen Staatsorganen, mit Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front, zu entwickeln;
- die vorhandenen Kader zweckmäßig einzusetzen und zu befähigen, ihre Verantwortung für die Erfüllung der Beschlüsse tatsächlich wahrzunehmen;
- die gesellschaftliche Kontrolle in den Betrieben und Wohngebieten - auch hinsichtlich der rationellen Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel - zu organisieren, die Ergebnisse der Beschlußdurch-